



Kommunales Abgabenrecht

Das **Kommunalabgabenrecht** ist eine – selbst für Juristen – schwer zu durchdringende und unüberschaubare Materie. Rechtsdogmatisch gehört es zur kommunalen Finanzhoheit im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden. Im Bereich der Kommunalabgaben stehen unterschiedlichste Rechtsgrundlagen nebeneinander bzw. sind ineinander verzahnt.

Die Gemeindeordnungen verpflichten die Gemeinden und Landkreise, die ihnen gesetzlich zugewiesenen und erschlossenen Einnahmequellen – soweit vertretbar – auszuschöpfen. Den Gemeinden steht dabei an erster Stelle die Abgabehoheit zu. Diese gewährt den Städten und Gemeinden das Recht auf Erhebung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge).

Steuern sind gemäß § 3 der Abgabenordnung (AO) Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen denjenigen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Beiträge sind schließlich Geldleistungen, die dem Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen und von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile erhoben werden, die ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen und Anlagen angeboten werden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgaben ist in der Regel nicht die Gemeindeordnung selbst, sondern spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung einzelner Abgaben. Als gesetzliche Vorschrift

ten können sowohl Bundes- als auch Landesgesetze in Betracht kommen. Von maßgeblicher Bedeutung sind die Kommunalabgabengesetze (KAG) der Länder.

Zu den Benutzungsgebühren zählen z. B. die Abwassergebühren, Abfallgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Kanalbenutzungsgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren für Schlachthöfe und Rettungsdienstgebühren. Beiträge werden vor allem in Gestalt von Herstellungsbeiträgen (z. B. Kosten für den Ausbau, die Erweiterung und Verbesserung von Straßen und Kanälen) erhoben. Schließlich kommen die Verwaltungsgebühren für den Bereich der gemeindlichen Aufgaben (Gebührensatzungen der Gemeinde) hinzu. Kommunale Steuern sind z. B. die Hundesteuer, Jagdsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungssteuer.

Im **Kommunalabgabenrecht** bieten wir Ihnen:

- Beratung und Vertretung von Kommunen und Unternehmen im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts,
- Prüfung von kommunalen Gebühren- und Beitragsatzungen,
- Prozessführung in Normenkontrollverfahren für Kommunen,
- Vertretung und Beratung von Kommunen in abgabenrechtlicher Verwaltungsstreitverfahren,
- Überprüfung von Satzungen und Beitragsbescheiden im Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht,
- Rechtmäßigkeitsüberprüfung kommunaler Beitrags- und Gebührenbescheide einschließlich Vertretung im Widerspruchsverfahren und Klageverfahren wie auch im Eilrechtsschutz,
- Beratung und Vertretung von Interessen- und Anliegergemeinschaften.